

Gemeinsamer Spaltungsbericht

des Vorstands der

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Am Stadtpark 9

1030 Wien

FN 58882 t

und

des Vorstands der

Cembra Beteiligungs AG

Am Stadtpark 9

1030 Wien

FN 125395 f

**betreffend die Abspaltung des Teilbetriebes
„Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen
zur Aufnahme in die
Cembra Beteiligungs AG
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag**

I. Vorbemerkung

1. Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (im Folgenden "**RZB**") ist ein Kreditinstitut und hat ihren Sitz in Wien und ihre Geschäftsanschrift in 1030 Wien, Am Stadtpark 9. Die RZB ist zu FN 58882 t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen. Die RZB ist in die österreichische Raiffeisen Bankengruppe eingebettet. Die Raiffeisen Bankengruppe ist dreistufig aufgebaut und besteht aus den autonom und lokal tätigen Raiffeisenbanken, den ebenfalls selbständigen Raiffeisen-Landesbanken sowie der RZB. Die RZB ist das Zentralinstitut der Banken des österreichischen Raiffeisenbankensektors (Raiffeisen Bankengruppe Österreich) und das Spitzeninstitut der Kreditinstitutsguppe. Die selbständigen Raiffeisenbanken und die Raiffeisen-Landesbanken sind jedoch nicht Teil des RZB-Konzerns.

Die RZB wurde 1927 von den heutigen Landesbanken als "Geldausgleichsstelle" der ihr angeschlossenen Banken gegründet. Aufbauend auf dieser noch immer bestehenden – und nunmehr in § 25 Abs. 13 BWG für dezentrale Kreditinstitutgruppen auch gesetzlich geregelt – Kernfunktion einer gebündelten Liquiditätsreservehaltung, hat sich eine vielfältige und dichte Geschäftsbeziehung zwischen der RZB und den Raiffeisenlandesbanken herausgebildet, die teils auch – wie beispielsweise in der Wahrnehmung einer "Zentralen Raiffeisenwerbung" oder bei der Durchführung gemeinsamer IT-Projekte – über das Bankgeschäft im engeren Sinn hinausgeht. Dieses "Sektorgeschäft" weist gegenüber dem sonstigen "Kommerzkundengeschäft" der RZB Spezifika auf, die sich teils durch das hohe Volumen und die Frequenz der Geschäftsbeziehungen erklären, teils ist dieses Geschäftsmodell hinsichtlich Beratungstiefe oder Standardisierungsgrad auch sonst in verschiedenster Weise auf die besonderen Bedürfnisse der Raiffeisenlandesbanken zugeschnitten. Daneben hat sich die RZB in der Vergangenheit und mit zunehmender Dynamik zu einer Universalbank mit den Schwerpunkten im Kommerzbank- und Investment Banking-Geschäft entwickelt.

Der Einstieg in CEE gelang der RZB vor mehr als 20 Jahren mit der Gründung der ersten Tochterbank in Ungarn 1986. Bestimmten zunächst Eigen Gründungen die CEE-Expansion, überwog ab 2000 die Akquisition bestehender Banken, die mithilfe langjähriger Erfahrung erfolgreich in den Konzern integriert wurden. Die internationalen Aktivitäten der RZB in Zentral- und Osteuropa wurden schon vor deren Börsengang 2005 in der Raiffeisen

International Bank-Holding AG gebündelt (im Folgenden „RI“), die sich seither zur wichtigsten Konzerneinheit der RZB entwickelt hat.

Um das weitere Wachstum effizient zu finanzieren, ging die RI im April 2005 an die Börse. Im Oktober 2007 emittierte sie im Rahmen einer Kapitalerhöhung weitere Aktien. Die RI konzentriert ihre Aktivitäten ausschließlich auf die Märkte in CEE. Heute ist der RZB-Konzern in 17 Märkten in CEE vertreten und betreut dort rund 14,7 Mio. Kunden.

Die RZB beabsichtigt nunmehr, diesen bisher unter einem Dach erbrachten unterschiedlichen Geschäftsmodellen auch in der Aufbauorganisation der Kreditinstitutsgruppe durch eine organisatorische Trennung des "Sektorgeschäftes" einerseits und des "Kommerzkundengeschäftes" andererseits in verschiedenen rechtlichen Unternehmenseinheiten Rechnung zu tragen.

2. Cembra Beteiligungs AG

Die Cembra Beteiligungs AG, vormals Cembra Beteiligungs GmbH, hat ihren Sitz in Wien und ihre Geschäftsanschrift in 1030 Wien, Am Stadtpark 9 (im Folgenden „Cembra“). Die Cembra ist zu FN 125395 f im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragen. Das Geschäftsjahr der Cembra weicht vom Kalenderjahr ab und beginnt am 25. Oktober eines Kalenderjahres und endet am darauf folgenden 24. Oktober.

Gegenstand des Unternehmens der Cembra (vor Durchführung der gegenständlichen Abspaltung) ist gemäß § 3 der Satzung die Beteiligung an anderen in- und ausländischen Unternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie der Erwerb, der Besitz, die Führung und die Verwaltung von Unternehmens- und Gesellschaftsbeteiligungen. Weiters gehören die Übernahme der Geschäftsführung von anderen Unternehmen oder Gesellschaften, insbesondere auch als geschäftsführender Gesellschafter, der Handel mit Waren aller Art und die Aufnahme und Durchführung der Maßnahmen und Aktivitäten im In- und Ausland, die für den genannten Unternehmensgegenstand förderlich sind, zum Unternehmensgegenstand. Derzeit ist nach § 3 Abs 2 der Satzung der Cembra der Betrieb von Bankgeschäften ausgeschlossen.

Die RZB ist mit einem Anteil von 100 % an der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH, FN 294941 m, beteiligt, welche ihrerseits mit einem Anteil von 100 % an der Cembra beteiligt ist. Die RZB hat im Geschäftsjahr 2007 ihre Beteiligung an der börsennotierten RI in der

Cembra gebündelt. Im Geschäftsjahr 2008 wurde der Bilanzstichtag der Cembra auf den 24. Oktober verlegt.

Mit Beschluss der Generalversammlung der Cembra Beteiligungs GmbH vom 5. Mai 2010 wurde die Cembra Beteiligungs GmbH aus der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Cembra Beteiligungs GmbH in eine Aktiengesellschaft wurde beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft von EUR 35.000 um EUR 4.965.000 auf EUR 5 Mio. durch Umwandlung eines Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 24. Oktober 2009 ausgewiesenen nicht gebundenen Kapitalrücklage zu erhöhen. Die Umwandlung der Cembra Beteiligungs GmbH in eine Aktiengesellschaft erfolgte auf Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 24. Oktober 2009 unter Berücksichtigung der auf den 25. Oktober 2009 rückwirkend wirksam werdenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Im Zuge der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wurde die Firma in "Cembra Beteiligungs AG" geändert und der Gesellschaftsvertrag zur Anpassung an die neue Rechtsform der Gesellschaft abgeändert sowie ein erster Aufsichtsrat bestellt. Die Eintragung der Umwandlung der Cembra Beteiligungs GmbH in eine Aktiengesellschaft im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien ist erfolgt.

II. Gegenstand des Berichts

1. Überblick zu den beabsichtigten Maßnahmen

Die RZB beabsichtigt, ihren Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ sowie diejenigen Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ in Verbindung stehen, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Cembra zu übertragen (im Folgenden „**Spaltung**“). Nicht abgespalten werden die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. Diese umfassen die mit der Raiffeisen Bankengruppe Österreich sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisenbankensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen sowie das Beteiligungsmanagement der in der RZB zurückbehaltenen Beteiligungen.

Weiters ist beabsichtigt, die Cembra im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die RI zu verschmelzen und das Gesellschaftsvermögen der Cembra (samt dem aufgrund dieser Spaltung übertragenen Vermögen) auf RI durch Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen (im Folgenden „**Verschmelzung**“). Die gegenständliche Spaltung ist ein für die nachfolgend beabsichtigte Verschmelzung von Cembra auf die RI vorbereitender Schritt (siehe dazu genauer noch unten II.2.).

2. Verknüpfung der Maßnahmen

Die Vorstände der RZB und der Cembra haben zur Vorbereitung der Spaltung am 29.05.2010 den Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags aufgestellt. Die Vorstände der Cembra und RI haben zur Vorbereitung der Verschmelzung den Entwurf des Verschmelzungsvertrags am 29.05.2010 aufgestellt. Die Spaltung dient dabei der Vorbereitung der Verschmelzung zwischen Cembra als übertragender und RI als übernehmender Gesellschaft. Das Wirksamwerden der Verschmelzung durch Firmenbucheintragung unmittelbar nach Eintragung der gegenständlichen Spaltung ist deshalb Geschäftsgrundlage für den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag.

Aufgrund der engen Verknüpfung der Spaltung und der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RI und der Cembra die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra die gegenständliche Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen. Sollte aus welchen Gründen auch immer die Spaltung aber nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Pkt. XXI. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages zur Anwendung. Weiters werden in diesem Fall die Vertragspartner alle notwendigen und zweckdienlichen Maßnahmen setzen, um den ursprünglichen Zustand vor der Spaltung wieder herzustellen.

Der Spaltungsbeschluss gemäß § 8 SpaltG iVm § 17 Z 5 SpaltG iVm § 221 AktG soll in derselben Hauptversammlung von Cembra wie der Beschluss über die Verschmelzung gemäß § 221 AktG gefasst werden.

Die Spaltung und die anschließende Verschmelzung betreffen ganz oder teilweise dasselbe Vermögen, nämlich den Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" der RZB sowie die Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft in Verbindung stehen. Die beiden Umgründungsschritte sollen auf den gleichen Stichtag, nämlich den 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr wirksam werden. Die RZB, die Cembra und die RI haben daher steuerlich einen Umgründungsplan aufgestellt, auf den in sämtlichen Umgründungsverträgen, also dem Spaltungs- und Übernahmevertrag zwischen den Vorständen der RZB und der Cembra, sowie dem Verschmelzungsvertrag zwischen den Vorständen der Cembra und der RI, Bezug genommen wird.

III. Bericht

Der Vorstand der RZB als übertragende Gesellschaft und der Vorstand der Cembra als übernehmende Gesellschaft erstatten hiermit gemeinsam den gemäß §§ 4 und 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG zu erstellenden Bericht:

1. Grundlage des Berichts

Diesem Bericht liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (RZB) zum 31.12.2009, samt Anhang und Bestätigungsvermerk von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft;
- Übertragungsbilanz der übertragenden Gesellschaft (RZB) zum 01.01.2010, , die das übertragene Vermögen ausweist;
- Restvermögens(Spaltungs)bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2010, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist;
- Zwischenbilanz der Cembra zum 30.04.2010;
- Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags zwischen RZB und Cembra samt Anlagen vom 29.05.2010;

- Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG vom 29.05.2010.

2. Wirtschaftliche Begründung der Abspaltung zur Aufnahme

Für die künftig mit ihrem geschäftlichen Schwerpunkt auf ihre Kernaufgaben gegenüber der Raiffeisen Bankengruppe Österreich ausgerichtete RZB soll die geplante Umstrukturierung eine noch erhöhte Fokussierung auf den spezifischen Kunden- und Servicebedarf der Raiffeisenlandesbanken ermöglichen.

Gleichzeitig soll die Zusammenführung der ausgegliederten Geschäftsbereiche mit der RI zu einem Abbau für einen konzertierten Marktauftritt störender Parallelstrukturen zwischen RZB und RI führen und auch sonst das Geschäftsmodell der in der RI neu zusammengefassten Unternehmenseinheit nachhaltig unterstützen.

2.1. RZB nach Spaltung

Die von der RZB im Zuge der Spaltung zurückbehaltenen Teilbetriebe "Sektorgeschäft" und "Beteiligungsmanagement" der RZB bestehen – unter Berücksichtigung der Detailregelung des Spaltungs- und Übernahmevertrags – aus folgenden Geschäftsbereichen:

Das Sektorgeschäft ist jenes Geschäft der RZB mit den ihr angeschlossenen Banken des österreichischen Raiffeisenbankensektors, das im Rahmen des Liquiditätsausgleichs und der Mindestreservenhaltung von der RZB als Zentralinstitut des Raiffeisenbankensektors durchgeführt wird. Dies umfasst insbesondere kurzfristige Geldmarkt-Transaktionen zwischen Banken des österreichischen Raiffeisenbankensektors und der RZB, auch zwischen der RZB und der RI sowie die Veranlagung der notwendigen Liquiditätsbestände bei der österreichischen Nationalbank.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements behält sich die RZB eine Reihe von Beteiligungen, die entweder keinen überwiegenden Bezug zum operativen Kommerzkundengeschäft, oder einen besonderen operativen Bezug zum Finanzgeschäft mit Banken des österreichischen Raiffeisenbankensektors haben.

Weiters erfüllt die RZB Beratungs- und Serviceaktivitäten für den gesamten österreichischen Raiffeisenbankensektor, wie beispielsweise die Organisation und das Management der zentralen österreichischen Raiffeisenwerbung.

2.2. RI nach Verschmelzung

Der Fokus der RI wird nach erfolgter Verschmelzung mit Cembra (samt dem aufgrund dieser Spaltung übertragenen Vermögen) nach wie vor auf CEE liegen, ergänzt um den stabilen Markt Österreich sowie die Wachstumsmärkte in Fernost. Der Auftritt wird der einer führenden Universalbank speziell für Kunden in Österreich und CEE sein. Es ist Ziel, das wieder ins Positive drehenden Marktsegment und das nach wie vor vorhandene Wachstumspotenzial in CEE zu nutzen, wobei das dynamische Wachstum früherer Jahre nicht mehr erreicht werden wird.

Ziele der Verschmelzung sind daher:

- der gemeinsame Zugang zu Eigenkapital- und Fremdkapitalmarkt

Bisher wurde die Refinanzierung der RI und ihrer Netzwerkbanken auf dem Geld- und Interbankenmarkt weitestgehend durch die RZB wahrgenommen. Die in einer Unternehmenseinheit integrierte Refinanzierung in Verbindung mit der Börsennotiz der RI schafft eine breitere Zugangsmöglichkeiten zu den Kapital-, Geld- und Anleihemärkten, unterstützt die Nutzung langfristiger Wachstumschancen und bietet gleichzeitig bessere Voraussetzungen für die Erfüllung möglicher künftig erhöhter Kapitalanforderungen.

- die Optimierung der Kosteneffizienz

Die für den konzertierten Marktauftritt der in der RI neu zusammengefassten Unternehmenseinheit störenden Parallelstrukturen werden abgebaut. Weiters ermöglicht die Fusion Effizienzsteigerungen bei einigen Prozessen wie z.B. dem Risikomanagement und dem Konzern-Controlling.

- Bündelung des bisher von der RZB selektiv betriebenen Emerging-Markets-Geschäfts an ihren asiatischen Standorten mit jenem der RI in Zentral- und Osteuropa in der börsennotierten RI.
- die Stärkung der Positionierung auf den Heimmärkten Österreich und Zentral- und Osteuropa (CEE).

3. Erläuterung des Entwurfes des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

3.1. Allgemeines

3.1.1. Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wurde von den Vorständen der RZB und Cembra am 29.05.2010 aufgestellt.

3.1.2. Da der letzte Jahresabschluss der Cembra auf den 24.10.2009 aufgestellt wurde und sich daher auf ein Geschäftsjahr bezieht, dessen Ablauf zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags länger als sechs Monate zurückliegt, hat die Cembra eine Zwischenbilanz zum 30.04.2010 aufgestellt.

3.2. Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften

Die gemäß § 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 1 SpaltG zwingenden Angaben über Firma, Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften sind in den Punkten I. und II. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten.

3.3. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft

3.3.1. Gemäß Punkt III. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags spaltet und überträgt die RZB auf Grundlage der Schlussbilanz der RZB zum 31.12.2009 ihren Vermögensteil Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ sowie diejenigen Beteiligungen der RZB, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ in Verbindung stehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG auf die Cembra. In der RZB zurückbehalten und nicht Gegenstand der Spaltung sind gemäß Spaltungs- und Übernahmungsvertrag die Geschäftsbereiche "Sektorgeschäft" und "Beteiligungsmanagement".

3.3.2. Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag grenzt die im Zuge der Spaltung von der RZB auf die Cembra übertragenen Vermögensteile ab: Die von der Übertragung ausgenommenen und damit durch RZB zurückbehaltenen Vermögensteile, nämlich die Geschäftsbereiche "Sektorgeschäft" und "Beteiligungsmanagement" werden als Geschäftsbereiche abschließend aufgezählt, (wobei allerdings – vereinfacht – entsprechend Punkt III./6. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages neben den ausdrücklich genannten einzelnen Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten, auch etwaige sonstige Vermögensgegenstände, die eindeutig oder nachvollziehbar

zu diesen Geschäftsbereichen gehören, bei RZB verbleiben, vgl dazu auch unten Punkt III.3.10.). Die von der Übertragung erfassten und damit durch die RZB auf die Cembra übertragenen Vermögensteile des Teilbetriebs "Kommerzkundengeschäft" werden im Spaltungs- und Übernahmevertrag beispielhaft aufgezählt. Im Zuge der Spaltung werden daher alle Vermögensteile der RZB auf die Cembra übertragen, sofern nicht bestimmte Vermögensteile ausdrücklich, dh gemäß Punkt III. 6. des Spaltungs- und Übernahmevertrags, von der Übertragung ausgenommen sind (siehe auch Punkt XIV. des Spaltungs- und Übernahmevertrags sowie unten Punkt III.3.10.).

3.3.3. Dem abgespaltenen Teilbetrieb "Kommerzkundengeschäft" zugeordnet und damit Gegenstand der Abspaltung sind sämtliche dem bestehenden Bankbetrieb der RZB zugehörigen Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten sowie Vertragsbeziehungen, Rechtspositionen einschließlich aller Lasten und Obliegenheiten außervertraglicher Natur, wie in Punkt III./5. des Spaltungs- und Übernahmevertrag näher beschrieben, soweit diese nicht den Teilbetrieben "Sektorgeschäft" und "Beteiligungsmanagement" der RZB zugeordnet sind.

3.3.4. Das abgespaltene Vermögen erfasst demnach nicht diese letztgenannten Geschäftsbereiche („Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“), die bei der abspaltenden Gesellschaft zurückbehalten werden und die diesen Geschäftsbereichen zugeordneten Vermögensgegenstände, die in Punkt III./6. des Spaltungs- und Übernahmevertrags näher beschrieben werden.

3.3.5. Da die Emission „Raiffeisen-Partizipationkapital 2008/2009“ funktional mit dem Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ verbunden ist, wird sie gemäß Punkt IV. des Spaltungs- und Übernahmevertrags auf die Cembra übertragen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge beziehen sich daher mit Eintragung der Abspaltung im Firmenbuch alle auf die RZB bezogenen Bestimmungen der Bedingungen dieser Emission auf die Cembra sowie deren allfällige Gesamtrechtsnachfolger. Ebenso tritt die Cembra aufgrund Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung für sich und ihre allfälligen Gesamtrechtsnachfolger an Stelle der RZB in die mit der Republik Österreich anlässlich der Zeichnung des „Raiffeisen-Partizipationkapitals 2008/2009“ geschlossene Vereinbarung ein. Weiters wird dargelegt, dass dem „Raiffeisen-Partizipationkapital 2008/2009“ aufgrund seiner spezifischen Ausgestaltung „Nominalcharakter“ zukommt. Im Zusammenhang mit dieser Spaltung wird für das „Raiffeisen-Partizipationkapital 2008/2009“ kein Ausgleich oder keine sonstige Vorkehrung im Sinne eines Verwässerungsschutzes gemäß § 23 Abs. 5 BWG

getroffen, noch werden im Zusammenhang mit dieser Spaltung gleichwertige Rechte neu gewährt oder eine Änderung der Rechte oder die Rechte selbst im Sinne des § 15 Abs 5 SpaltG abgegolten.

3.4. Positiver Verkehrswert

In Punkt V. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag wird dargelegt, dass die übertragenen Aktiva zu Buchwerten zum 31.12.2009 in Höhe von rund Euro 75.710 Mio die übertragenen Passiva (Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, nachrangige Verbindlichkeiten, Ergänzungskapital) in Höhe von rund Euro 73.342 Mio (ebenfalls Buchwerte zum 31.12.2009) übersteigen, sodass positives Eigenkapital übertragen wird. Darüber hinaus haben die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften festgestellt, dass der Verkehrswert des übertragenen Vermögens auch dann positiv ist, wenn das Partizipationskapital und die Haftrücklage nicht zum Eigenkapital gerechnet würden. Das übertragene Partizipationskapital und die übertragene Haftrücklage sind durch das übertragene Vermögen auf Grund der höheren Verkehrswerte der übertragenen Aktiva wertmäßig gedeckt.

3.5. Keine Gewährung von Anteilen

3.5.1. Die RZB als spaltende Gesellschaft ist über ihre 100 % Beteiligung an der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH an der Cembra mittelbar zu 100 % beteiligt. In Punkt VI./1. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist erläutert, dass eine Anteilsgewähr durch die Cembra an die Aktionäre der RZB in Hinblick auf § 17 Z 5 SpaltG in Verbindung mit § 224 Abs 2 Z 1 AktG unterbleiben darf, da die Gesellschafter sowohl an der übernehmenden als auch an der übertragenden Gesellschaft im gleichen Verhältnis unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

3.5.2. In Punkt VI./2. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass die Abspaltung zur Aufnahme aufgrund der dargestellten Beteiligungsverhältnisse verhältnismäßig erfolgt und bare Zuzahlungen nicht stattfinden.

3.5.3. Wie in den Punkten VII. und VIII. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags erläutert wird, erfolgt demgemäß kein Umtausch von Aktien und da keine neuen Aktien begeben und Aktien auch nicht neu zugeteilt werden, hat auch eine Regelung über deren Gewinnberechtigung zu entfallen.

3.6. Unterbleiben einer Kapitalherabsetzung

Wie in Punkt IX. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags erläutert, erfolgt bei der RZB keine Kapitalherabsetzung. Das Grundkapital der RZB zuzüglich unternehmensrechtlich gebundener Rücklagen ist durch das ihr verbleibende Restvermögen gemäß der Restvermögens(Spaltungs)bilanz zum 01.01.2010 gedeckt. Die Vorschriften von § 3 Abs 4 SpaltG sind eingehalten. Der tatsächliche Wert des verbleibenden Nettoaktivvermögens der spaltenden Gesellschaft nach Durchführung der Spaltung entspricht wenigstens der Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der unternehmensrechtlich gebundenen Rücklagen, sodass weitere Festsetzungen gemäß § 2 Abs 1 Z 4 SpaltG nicht erforderlich sind.

3.7. Spaltungstichtag

Spaltungstichtag ist der 31.12.2009, 24:00 Uhr. Auf diesen Tag ist die Schlussbilanz der RZB aufgestellt. Mit Ablauf des 31.12.2009, 24.00 Uhr gelten die auf den übertragenen Vermögensgegenstand bezogenen Handlungen im Innenverhältnis und insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung als für Cembra vorgenommen. Vom 01.01.2010 (Tagesbeginn) an treffen – ungeachtet der Wirkung der Übertragung gemäß § 14 Abs 2 SpaltG mit der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch – alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögensteils die Cembra.

3.8. Sonderrechte

Gemäß Punkt XII. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags werden Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG weder Aktionären, noch Inhabern von Schuldverschreibungen noch anderen Personen im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG gewährt. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG in Verbindung mit § 15 Abs 5 SpaltG werden nicht gesetzt.

3.9. Besondere Vorteile

In Punkt XIII. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird dargelegt, dass weder den Mitgliedern des Vorstands noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs-, Restvermögens-, Umwandlungs-, Spaltungs-, Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt wird und dass das dem Spaltungsprüfer, Abschlussprüfer, dem Restvermögensprüfer und allfälligen sonstigen Prüfern zu

gewährende angemessene Honorar für die Spaltungsprüfung kein besonderer Vorteil im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG ist.

3.10. Sonstige Vermögenszuteilung

Punkt XIV. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthält die in § 2 Abs 1 Z 11 SpaltG vorgesehene Regelung für die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst aufgrund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können. Hier wird festgelegt, dass Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva), Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, sowie Ansprüche, Haftungen oder sonstige nicht bilanzierungsfähige Rechtsverhältnisse – soweit diese nicht eindeutig oder nachvollziehbar zu den Geschäftsbereichen „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ oder zu den diesen Geschäftsbereichen aufgrund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags gemäß Punkt III. zugeordneten Vermögensgegenständen oder Rechtsbeziehungen gehörten oder gehören – der Cembra zustehen.

3.11. Schlussbilanz, Übertragungsbilanz, Restvermögens(Spaltungs)bilanz

Gemäß §§ 17 Z 1 iVm § 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag folgende Bilanzen zu enthalten:

- die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2009;
- die Übertragungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2010, die das übertragene Vermögen ausweist und
- die Restvermögens(Spaltungs)bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.01.2010, die das der übertragenden Gesellschaft nach der Spaltung verbleibende Vermögen ausweist.

Diese Bilanzen wurden aufgestellt und sind dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Anlagen ./4, Anlage ./5 und Anlage ./11 angeschlossen.

3.12. Barabfindungsangebot

Punkt XVI. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags legt dar, weshalb das Angebot einer Barabfindung gemäß § 17 iVm § 9 iVm § 11 iVm § 2 Abs 1 Z 13 SpaltG entfallen kann. Im

gegenständlichen Fall liegt weder eine rechtsformübergreifende Spaltung im Sinne des § 11 SpaltG noch eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des § 8 Abs 3 SpaltG vor.

3.13. Inkrafttreten der Spaltung

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag ist durch die Genehmigung der Hauptversammlungen der RZB und der Cembra und durch die Beschlussfassung der Hauptversammlungen der RI und der Cembra mit der erforderlichen Mehrheit über die Verschmelzung aufschiebend bedingt. Weiters ist zur Eintragung der Spaltung die Bewilligung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG erforderlich.

Die Vorstände der RZB und Cembra stellen fest, dass die Spaltung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

4. Gründungs- und Restvermögensprüfungsbericht

Gemäß § 3 Abs 4 Halbsatz 2 SpaltG ist zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des verbleibenden Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung entspricht.

Wie bereits in Punkt IX. des Spaltungs- und Übernahmevertrags und Punkt III. 3.6 dieses Berichts dargelegt, erfolgt bei der RZB keine Kapitalherabsetzung; das verbleibende Nettoaktivvermögen der RZB entspricht wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich unternehmensrechtlich gebundener Rücklagen.

Vorstand und Aufsichtsrat der RZB sowie der gerichtlich bestellte Restvermögensprüfer werden jeweils vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Abspaltung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ beschließt, separate Berichte über die Restvermögensprüfung erstatten, auf welche verwiesen wird.

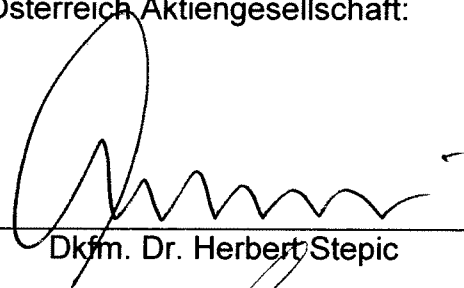
Die Prüfungsberichte werden nach den Hauptversammlungen, in denen über die Spaltung Beschluss gefasst wird, gemäß § 13 Z 3 und Z 4 iVm § 17 Z 6 SpaltG beim Handelsgericht Wien eingereicht werden.

Wien, am 29.05.2010

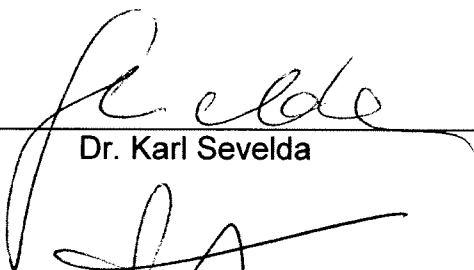
Der Vorstand der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft:



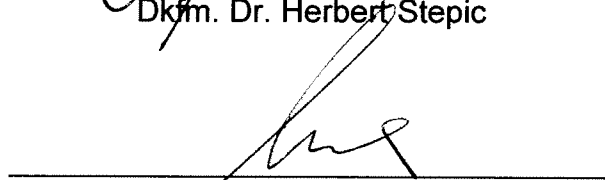
Dr. Walter Rothensteiner



Dkfm. Dr. Herbert Stepic



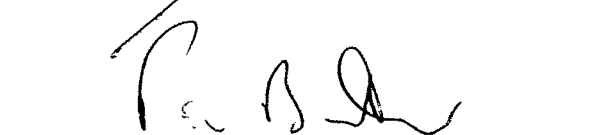
Dr. Karl Sevelde



Mag. Manfred Url



Dr. Johann Strobl

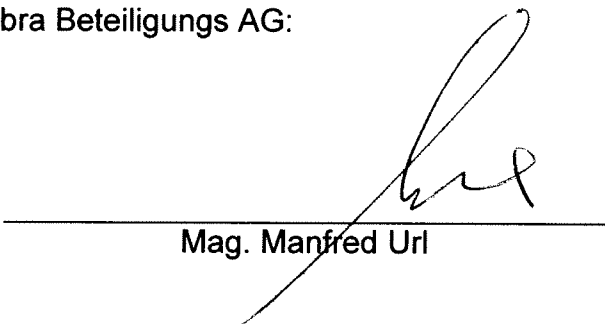


Patrick Butler

Der Vorstand der Cembra Beteiligungs AG:



Dr. Walter Rothensteiner



Mag. Manfred Url